

Deutschland muss Sex-Täter 12 000 Euro zahlen

Freitag, 29.06.2012, 02:42

Er verletzte Frauen im Intimbereich und zwang sie zur Prostitution. Trotzdem bekommt ein verurteilter Sex-Täter nun Tausende von Euro Schmerzensgeld. Er war nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis falsch untergebracht worden.

Deutschland muss einem in Sicherungsverwahrung untergebrachten Sexualstraftäter 12 000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Dies ordnete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am Donnerstag an. Das Straßburger Gericht rügte, dass der Mann nach seiner Entlassung aus einer psychiatrischen Anstalt trotz festgestellter schwerer psychischer Störungen im Gefängnis untergebracht worden war. Dies widerspreche einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Bedingungen der Sicherungsverwahrung.

Der in seinem Heimatland Rumänien einschlägig vorbestrafte Mann hatte zwischen 1991 und 1995 in Deutschland eine Reihe von Überfällen und Sexualstraftaten begangen. Unter anderem misshandelte er sowohl seine Ehefrau als auch seine Geliebte. Er prügelte die Frauen, würgte sie und fügte ihnen schwere Verletzungen im Gesicht und Genitalbereich zu. Seine Ehefrau zwang der Mann auch zur Prostitution.

Gefängnis statt Psychatrie

Im Februar 1996 erkannte ein Gericht in München den Mann für strafrechtlich unzurechnungsfähig an und ordnete seine Inhaftierung in einer psychiatrischen Einrichtung an. 2007 wurde seine Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie beendet. Danach ordnete das Landgericht München seine Unterbringung im Gefängnis von Straubing an, wo er noch heute einsitzt. Begründet wurde dies mit der Gefahr, der Mann könne erneut straffällig werden und Frauen angreifen. Das Gericht berief sich dabei auf Gutachter, die ihn als asozial, psychisch gestört und sexuell sadistisch beschrieben.

Die Straßburger Richter verwiesen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011, wonach Menschen in Sicherungsverwahrung in einer „geeigneten Institution“ untergebracht werden müssen. Das Gefängnis von Straubing sei aber für Geisteskrankte keine geeignete Institution. Der Beschwerdeführer bekomme dort keine individuelle Therapie angeboten, die Aussicht auf Erfolg biete. Dies sei kein „angemessenes therapeutisches Umfeld“ für einen Menschen, der als Geisteskranker inhaftiert sei. Unter diesen Umständen sei seine Inhaftierung ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Freiheit.